



Augsburg,  
19.06.2024

## WICHTIG FÜR UNTERNEHMER / GESCHÄFTSKUNDEN Gemeinsam die E-Rechnung einführen

Sehr geehrte MandantInnen,  
liebe FreundInnen der Kanzlei,

der Gesetzgeber **verpflichtet** Unternehmer **ab dem 1. Januar 2025** dazu, Rechnungen an Geschäftskunden (sog. B2B-Geschäft) ausschließlich in elektronischer Form auszustellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden.

Hinzu kommt, dass nach derzeitigem Stand die EU-Kommission ab 2028 ein elektronisches Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze einzuführen beabsichtigt, über welches Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung gesendet werden können und dann wohl auch müssen.

Damit ist klar: **Die E-Rechnung kommt und es führt kein Weg daran vorbei.** Doch für wen und mit welchen Fristen?

*Welche Übergangsfristen es gibt, welche Dateiformate zulässig sind und weitere wichtige Fragen zur Einführung erläutert [unser Infovideo](#) kompakt in drei Minuten.*

- Betroffen sind **alle Beteiligten im sog. B2B-Geschäft** – also **Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbstständige** (wie beispielsweise **auch Ärzte, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte, Augenoptiker, PV-Anlagenbetreiber, etc.**)
- Grundsätzliche Verpflichtung zum **elektronischen Rechnungsempfang ab 1.1.2025 - ohne Übergangsregelung!**
- Grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungs**stellung** ab 1.1.2025 - jedoch mit folgenden Übergangsregelungen ...
  - ... bis Ende 2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
  - ... bis Ende 2027 dürfen von Rechnungsausstellern mit einem maximalen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von 800.000 EUR weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.
  - Ab **2028** sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend von allen einzuhalten.
- ! **Wird vorstehende Pflicht missachtet ...**
  - ist mangels ordnungsgemäßer Lesbarmachung und Archivierung **kein Vorsteuerabzug** aus Eingangs-E-Rechnungen möglich und
  - können empfindliche **Bußgelder** verhängt werden.

Diplom-Kaufmann  
Marcus Rühl  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Master of Science  
Dominic Rühl  
Steuerberater

Rühl & Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufs-  
haftung PartG mbB  
mit Sitz in Augsburg  
Amtsgericht Augsburg  
PR-Nr. 178

Stadtberger Straße 99  
86157 Augsburg  
Telefon: 0821/3 46 74-0  
Telefax: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de  
www.ruehlpartner.de

**Je schneller Sie die E-Rechnung einführen, desto schneller profitieren Sie auch von den Vorteilen.**

- **Effiziente Workflows:** Durch den Einsatz digitaler Rechnungsbelege profitieren Sie von medienbruchfreien Prozessen: vom Empfang, der Prüfung und Freigabe der E-Rechnung bis zur Verarbeitung in der Finanzbuchführung.
- **Zeitersparnis:** Fehleranfällige manuelle Dateneingaben entfallen. Das verbessert nicht nur die Qualität Ihrer Buchführung: Sie können die gewonnene Zeit auch für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen.
- **Kostensparnis:** Mit E-Rechnungsprozessen können Sie effektiv sparen: Denn Kosten für Papier und Kuverts, Druck- und Portokosten oder Ordner und Aktenschränke entfallen komplett. Modellrechnungen zeigen Einsparungen von bis zu 60 Prozent gegenüber Rechnungen auf Papier.
- **Transparenzgewinn:** Eingangs- und Ausgangsrechnungen liegen in der Cloud. Bei Fragen können Mitarbeitende schnell zugreifen und sind direkt auskunftsfähig.
- **Besseres Cash-Management:** Skontoabzugsmöglichkeit durch schnellere Eingangsrechnungsbearbeitung. Zudem hohe Transparenz auf der Ausgabenseite. Es sorgt für eine beschleunigte und sichere Zustellung elektronischer Rechnungen beim Empfänger für einen schnelleren Zahlungseingang und sinkende Mahnquoten.

Vielleicht haben Sie bereits erste Erfahrungen mit ein- oder ausgehenden E-Rechnungen gemacht. Falls nicht, empfehlen wir rechtzeitig passende Software-Lösungen und Prozesse in Ihrem Unternehmen einzuführen!

**Folgendes Vorgehen ist angeraten:**

- Einrichtung mehrerer **separater E-Mail-Adressen** für ein-/ausgehende E-Rechnungen (z.B. rechnungseingang@muster.de oder rechnung@muster.de).
- Skizzieren der aktuellen Prozesse des Rechnungsein- und -ausgangs sowie des Zahlungsverkehrs – im besten Fall mit hoher Digitalisierungsquote.
  - ⇒ Nutzen Sie bereits das von uns empfohlene Portal "**DATEV Unternehmen online**", sind Sie schon sehr gut vorbereitet und können in wenigen Schritten die E-Rechnung integrieren.
- Kontaktaufnahme mit eigenem IT-Dienstleister und Abstimmen der „hausinternen“ Möglichkeiten, sofern vorhanden; die Etablierung E-Rechnung ist eine vordergründig technische und weniger steuerliche Herausforderung!
- Sollten Sie keinen IT-Dienstleister haben oder sollte dieser keine Softwarelösung bereithalten, können Lösungen unseres Partners DATEV eine sehr gute Option sein. Weiterführende Informationen und ein Informationsvideo finden Sie in der News-Rubrik auf [unserer Website](#).
- Sofern eine DATEV Lösung in Betracht kommen sollte, stehen wir Ihnen unter [sonderthemen@ruehlpartner.de](mailto:sonderthemen@ruehlpartner.de) für Fragen und zur Vereinbarung eines (Telefon-)Termins gerne zur Verfügung.

**Die Pflicht zur Sicherstellung eines elektronischen Rechnungsempfangs gilt ohne Übergangsregelung ab 1.1.2025!**

Mit freundlichen Grüßen,

**Ihre Kanzlei Rühl & Partner**  
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer